

Neues vom Gesetzgeber

Der neue Anspruch auf „Sonderurlaub“ zur Kinderbetreuung

Der Gesetzgeber hat bereits Ende 2020 einen Entschädigungsanspruch für Eltern geschaffen, die aufgrund pandemiebedingter Schul- und Kitaschließungen auf ihre Kinder aufpassen müssen und daher einen Verdienstausschlag erleiden. Dieser Anspruch bleibt hinter dem in Aussicht gestellten Sonderurlaub zur Kinderbetreuung zurück, gewährt aber wenigstens eine teilweise Entschädigung für entgangene Einkünfte. Mit Beschluss vom 5. Januar 2021 haben Bund und Länder angekündigt, für Zeiten der Kinderbetreuung außerdem einen Anspruch auf Kinderkrankengeld zu schaffen. Diese letzte Ankündigung dürfte nun für Verwirrung sorgen.

1. Arbeitsrechtliche Relevanz des Entschädigungsanspruchs

Der neu geschaffene Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG richtet sich zwar gegen das Bundesland, in dem der Verdienstausschlag entstanden ist, **Arbeitgeber sind** nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG aber **verpflichtet, die Entschädigung** für die zuständige Behörde **auszuzahlen**. Die ausgezahlten Beträge erhält der Arbeitgeber anschließend zurückerstattet, aber nur, soweit er die Beträge rechtmäßig und korrekt ausgezahlt hat. Zu viel gezahlte Beträge muss der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer zurückverlangen. Um Streitigkeiten bereits im Vorfeld zu vermeiden, ist Arbeitgebern daher zu raten, sich intensiv mit den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des neuen Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG auseinanderzusetzen.

2. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Anspruchs

Der Gesetzgeber hat den neuen Entschädigungsanspruch als eine Variante in den ohnehin schon bestehenden Anspruch aus § 56 Abs. 1a IfSG eingefügt. Die Voraussetzungen decken sich daher weitgehend, die Rechtsfolgen vollständig mit den bereits bekannten Entschädigungsansprüchen für Verdienstausschläge aufgrund von Kinderbetreuungszeiten.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Die leicht modifizierten Anspruchsvoraussetzungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: **Ab dem 16. Dezember 2020** erhalten Eltern eine Entschädigung, wenn ihr Kind, das nicht älter als 11 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, von ihnen betreut werden muss, weil die Schule oder Betreuungseinrichtung des Kindes pandemiebedingt Schul- oder Betriebsferien verhängt hat oder die Präsenzpflcht aufgehoben wurde und sie deswegen einen **Verdienstauffall** erleiden.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Schule oder Betreuungseinrichtung ohnehin wegen Schul- oder Betriebsferien geschlossen worden wäre oder wenn der Entschädigungsberechtigte eine zumutbare andere Betreuungsmöglichkeit hat. **Als Arbeitgeber können Sie** vom Arbeitnehmer **verlangen**, dass er darlegt, wieso keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht.

4. Rechtsfolgen des Entschädigungsanspruchs

Ein Arbeitnehmer, der einen Verdienstauffall erleidet, hat Anspruch auf eine Entschädigung **in Höhe von 67 % des entstandenen Verdienstauffalls**. Der Verdienstauffall umfasst nur das Nettoentgelt, das dem Arbeitnehmer nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen tatsächlich zur Verfügung steht. Von diesem Nettoentgelt erhält der Arbeitnehmer 67 % als Entschädigung für seinen Verdienstauffall ausgezahlt, allerdings **maximal 2.016,00 €**.

In einigen Fällen ist der Anspruchsumfang reduziert, nämlich wenn ein Arbeitnehmer

- **Zuschüsse des Arbeitgebers** oder
- **Einkommen aus einer Ersatztätigkeit** erhält oder
- **Einkommen dazuverdienen könnte**, diese Gelegenheit aber böswillig nicht wahrnimmt

und die Zuschüsse bzw. das reale oder hypothetische Zusatzeinkommen zusammen mit der Entschädigung **die Summe des Verdienstauffalls überschreiten**. Angerechnet wird auf die Entschädigung darüber hinaus ein **etwaiges Arbeitslosengeld**, das der Arbeitnehmer erhält.

Die Entschädigung wird bei Alleinerziehenden für **maximal 20 Wochen** und bei nicht Alleinerziehenden für **maximal 10 Wochen** gewährt.

5. **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungszahlungen**

Solange der Arbeitgeber die Entschädigungen anstelle des entschädigungspflichtigen Landes auszahlt, ist er verpflichtet, **auch Sozialversicherungsbeiträge abzuführen**. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge liegt bei **80% des Bruttoeinkommens**, auf dessen Grundlage die Entschädigung berechnet wird.

6. **Erstattung und Vorschusszahlungen durch das Land**

Hat ein Arbeitgeber Entschädigungssummen und Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt, erhält er diese von **der zuständigen Behörde** erstattet, § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG. Die zuständigen Behörden sind **in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände**. Auf den Internetseiten der Landschaftsverbände finden sich Formulare, mit deren Hilfe der Antrag auf Erstattung von Entschädigungsleistungen online gestellt werden kann.

Der Antrag muss innerhalb einer **Frist von 12 Monaten** nach Ende der Entschädigungszahlung gestellt werden.

Bereits vor Auszahlung der Entschädigung **haben Arbeitgeber die Möglichkeit**, nach § 56 Abs. 12 IfSG von der zuständigen Behörde **einen Vorschuss zu erhalten**. In gewissem Umfang verringert diese Option das Risiko, Beträge zu Unrecht auszuzahlen, da das Land die Auszahlung der Beträge zumindest vorab schon einmal bewilligt hat. Da darüber hinaus weniger Eigenkapital gebunden wird, kann Arbeitgebern nur geraten werden, Vorschüsse im größtmöglichen Umfang in Anspruch zu nehmen.

7. **„Neues“ Kinderkrankengeld**

In einem Beschluss vom 05.01.2021 haben die Regierungschefs von Bund und Ländern angekündigt, die Zeit, in der Kinderkrankengeld bezogen werden kann, zu verdoppeln,

nämlich auf 20 Tage für jedes Kind unter 12 Jahren, bei Alleinerziehenden sogar auf 40 Tage pro Kind.

Gleichzeitig haben sie mitgeteilt, dass das Kinderkrankengeld aufgrund einer Neuregelung auch dann gewährt werden soll, wenn das Kind gar nicht krank ist, sondern wegen einer Kita- oder Schulschließung zuhause betreut werden muss. Dies dürfte in nächster Zeit für Verwirrung sorgen. Denn damit überschneidet sich der Kinderkrankengeldanspruch mit dem Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Hinzu kommt, dass das Kinderkrankengeld höher ausfällt und deshalb für Eltern attraktiver ist: Es umfasst bis zu 90 % des ausgefallenen Nettoeinkommens und ist dabei auf 70 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckelt (das sind bis zu 112,88 EUR pro Tag).

Kinderkrankengeld ist herkömmlich bei der Krankenkasse zu beantragen. Für die Beantragung von Kinderkrankengeld sind Arbeitnehmer selbst verantwortlich und nicht der Arbeitgeber. Leider haben die Regierungschefs von Bund und Ländern bislang in keiner Weise klargestellt, wie dieses „neue“ Kinderkrankengeld aufgrund geschlossener Schulen oder Kitas beantragt werden soll und in welchem Verhältnis es zur Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG steht. Hier sind daher die gesetzliche Regelung und die auf deren Grundlage herausgegebenen behördlichen Formulare abzuwarten.

8. Fazit

Der nunmehr neu in § 56 Abs. 1a IfSG eingefügte Anspruch bietet ebenso wie die alten Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG einige Fallstricke für Arbeitgeber. Ein fehlerhafter Umgang mit den Entschädigungszahlungen birgt das Risiko, ausgezahltes Geld anschließend nicht rückerstattet zu bekommen. Wir beraten Sie gerne bei allen rechtlichen Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit Entschädigungszahlungen an Ihre Arbeitnehmer auftreten.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Dr. Jonas Singraven
+49 (0) 221 650 65-129
jonas.singraven@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de